

6 Der Elternsprechtag –
noch zeitgemäß oder
unverzichtbar?

8 Wissenswertes
rund um das Thema
Beihilfe

12 Alles über
Teilzeitarbeit

vdl informiert



Rechtliche Fallstricke in Schule und Bildung

Auskunftsrechte, Schweigepflicht
und Unterstützungsmöglichkeiten

Mitteilungsblatt für hessische Lehrkräfte

#1/2025 Mai | ISSN 0935-1019

www.vdl-hessen.info



vdl
VERBAND DER LEHRER
HESSEN

Förderplangespräche, Förderausschüsse und Auskunftsrechte

4



Wissenswertes rund um das Thema Beihilfe

8



Vorwort des Landesvorsitzenden	3
Förderplangespräche, Förderausschüsse und Auskunftsrechte	4
➤ Der Elternsprechtag – noch zeitgemäß oder unverzichtbar?	6
Wichtige Schururteile: Die Bedeutung des Elternrecht im Kontext der staatlichen Bildung	7
➤ Wissenswertes rund um das Thema Beihilfe	8
<i>Für Sie gelesen:</i>	
Praxisbuch: „Kopfgymnastik für Kinder“ von Ines Schubert	11
➤ Alles über Teilzeitarbeit	12

vdl intern:

Bildungspolitischer Austausch in Wiesbaden	14
Seniorinnen- und Seniorentag in Frankfurt ...	14
Termine	15
Der vdl Hessen gratuliert und Ausblick	16
Dienstvereinbarung zur Integration von Lehrkräften mit Behinderung im Vorbereitungsdienst	18
Beitrittserklärung	19
10 gute Gründe	20

IMPRESSUM

Anzeigenschluss für die Nr. 2/2025 ist der 28. September 2025. Redaktionsschluss ist der 6. Oktober 2025

„vdl informiert“ wird herausgegeben vom
Verband der Lehrer Hessen

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, unverlangt zugesandte Beiträge zu kürzen oder abzulehnen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Seit dem 1.1.2023 gelten die Anzeigenpreise der Mediadaten vom Januar 2023. Anzufordern unter anzeigen@vdl-hessen.info oder als Download unter www.vdl-hessen.info.

Landesvorsitzender

Jörg Leinberger
Vorsitzender des vdl Hessen
Mainzstraße 24
63329 Egelsbach
landesvorsitzender@vdl-hessen.info

Schriftleitung und Anzeigenverwaltung

Claus Eschenauer
schriftleitung@vdl-hessen.info
anzeigen@vdl-hessen.info

Mitgliederbetreuung

Tina Horneff
Postfach 1121
65796 Bad Soden
mitgliederbetreuung@vdl-hessen.info

Layout

Gestaltungsfreunde Werbeagentur
Daniela Boudgoust
boudgoust@gestaltungsfreunde.de

Druck

Saxoprint GmbH
Enderstraße 92 c
01277 Dresden





Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem Frühling keimt in uns jedes Jahr aufs Neue die Hoffnung auf Licht, Wärme und frische Kraft. Auch wenn der Jahreswechsel bereits hinter uns liegt, begleitet viele von uns weiterhin das Bedürfnis nach einem besseren, ruhigeren, sichereren Jahr. Doch diesmal fühlt sich vieles anders an. Die Welt scheint aus den Fugen geraten, während wir versuchen, in unserem Alltag Stabilität und Sicherheit zu bewahren. Wie sicher sind unsere vier Wände wirklich?

Gerade in unsicheren Zeiten setze ich Vertrauen in unsere demokratisch gewählten Vertreterinnen und Vertreter – in der Hoffnung, dass sie unser aller Interessen wahren und unsere Sicherheit schützen. Doch wenn man sich die Themen anschaut, die die politische Debatte derzeit prägen – wie das Gendern, Handyverbote, Zeiterfassung oder Besoldungsfragen – wirken sie fast ein wenig fehlplatziert angesichts der Herausforderungen, mit denen wir im Alltag konfrontiert sind.

Denn unser Alltag – der schulische Alltag – hat sich verändert. Und er fordert uns. Tag für Tag stehen wir vor Klassen, begegnen Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Sorgen, Fragen und Unsicherheiten zu uns kommen. Gerade jetzt brauchen sie uns – vielleicht mehr denn je.

Ende Februar war ich im Hessischen Landtag, um über das Thema „Gewalt an Schulen“ zu sprechen. Der Entschließungsantrag der Regierungsfraktion dazu ist auf unserer Website nachzulesen. Viele Punkte darin erscheinen selbstverständlich, andere bleiben hinter den Erwartungen zurück. Und doch steht eines klar fest: Gewaltbereitschaft und Verrohung an unseren Schulen nehmen zu. Das ist Realität.

Seit den 1990er-Jahren tragen Schulen nicht nur einen Bildungs-, sondern auch einen Erziehungsauftrag. Viele Kolleginnen und

Kollegen berichten, dass sich das Verhältnis zunehmend verschiebt – hin zu einem Übergewicht an Erziehungsarbeit. Manche sprechen bereits von siebzig Prozent Erziehung und nur noch dreißig Prozent Bildung. Das bleibt nicht ohne Folgen für die Qualität unserer pädagogischen Arbeit.

Unsere Gesellschaft hat sich gewandelt: von der Großfamilie zur Kleinfamilie, hin zu Lebensmodellen, in denen einzelne Erwachsene oder Paare den Alltag allein bewältigen müssen. Schulen werden dabei immer häufiger zum Auffangbecken für gesellschaftliche Herausforderungen. Doch ist das wirklich unsere Kernaufgabe? Oder droht die Bildungsmission in den Hintergrund zu rücken?

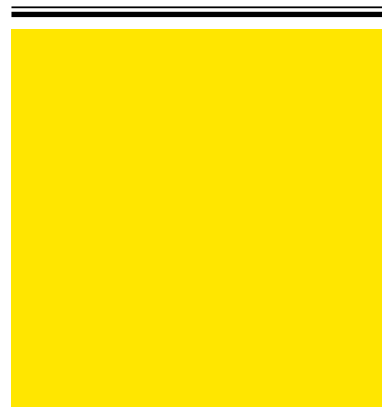
Ich lade Sie herzlich ein, Ihre Gedanken mit uns zu teilen: Wie nehmen Sie diese Entwicklungen wahr? Was wünschen Sie sich – von unserem Verband, von der Politik, voneinander?

Denn nur gemeinsam, durch Austausch, durch gegenseitige Unterstützung, können wir etwas bewirken.

Diese Ausgabe widmet sich deshalb einem besonders sensiblen und praxisnahen Thema: „Rechtliche Fallstricke in Schule und Bildung“ – mit einem Fokus auf Auskunftsrechte, Förderplangespräche, Schweigepflicht, Elternrecht, Elternsprechtage und hilfreiche Unterstützungsangebote im Schulalltag.

Für den Schuljahresendspurt wünsche ich Ihnen Zuversicht, Kraft und eine gute Zeit.

Herzlichst
Ihr Jörg Leinberger



Jörg Leinberger

vdl
VERBAND DER LEHRER
HESSEN

GEMEINSAM setzen wir uns für die hessischen Lehrkräfte ein.
BILDUNG ist unser Thema.
MITGESTALTEN von Schule und Bildungspolitik ist unser Ziel.



#gemeinsam_bildung_mitgestalten

Förderplangespräche, Förderausschüsse und Auskunftsrechte



Foto: AdobeStock

Im hessischen Schulsystem gibt es spezifische Regelungen zu Förderplangesprächen und den damit verbundenen Auskunftsrechten. Diese sind in der täglichen Praxis hilfreich, wenn man sie kennt. Um einen Überblick über die Thematik für den Alltagsgebrauch an der Hand zu haben, haben wir im Folgenden die einzelnen Punkte detailliert erläutert:

Was ist was?

» Förderplangespräche:

Förderpläne dienen ganz allgemein der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern. Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (kurz: VOGSV) regelt die Thematik eindeutig:

- Förderpläne sind § 6 „schülerbezogene Pläne, die anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen der Schule nach § 5 Satz 1 konkretisieren“. Demnach haben „Schülerinnen und Schüler [...] einen Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule (siehe auch: § 3 Abs. 6 Hessisches

Schulgesetz HSchG). Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage in individuellen Förderplänen nach den §§ 6 und 40 oder den Zielen nach § 45 haben oder Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes nach den §§ 37 Abs. 4 und 48 Abs. 4 sein. Für einzelne Schulformen und Schulstufen getroffene besondere Regelungen zur individuellen Förderung bleiben unberührt.“

- Ein individueller Förderplan bildet nach vorhergegangener Erhebung den Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen des Kindes/Jugendlichen ab.
- Der Förderplan enthält individuell formulierte Förderziele sowie konkrete Maßnahmen zur Erreichung derer.
- Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für diese Maßnahmen werden innerhalb des Förderplans festgelegt. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin/der Schüler aktiv einzubeziehen.
- Der fertige Förderplan ist mit allen Beteiligten zu besprechen und zu unterzeichnen.
- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr wird die Förderplanung fortgeschrieben, bei Bedarf auch häufiger.

- Förderpläne sind vor allem für die nachfolgenden Personen-
gruppen zu erstellen:
- Für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder eine sonstige
Fördermaßnahme erhalten,
- für Kinder und Jugendliche, bei denen Leistungsversagen
droht,
- für Kinder und Jugendliche, denen eine Nichtversetzung
droht,
- für Kinder und Jugendliche, die nicht versetzt werden,
- für Kinder und Jugendliche, bei denen besondere Schwie-
rigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen
nach § 40 des Hessischen Schulgesetzes,
- für Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf sonderpäda-
gogische Förderung nach § 49 des Hessischen Schulgesetz-
tes aufweisen und
- für Kinder und Jugendliche, die gehäuft Fehlverhalten nach
§ 77 VOGSV aufweisen.
- Außerdem können Schulen auch für ganze Schülergruppen
Förderpläne erstellen.
- Individuelle Förderpläne sind Bestandteil der Schülerakte
und verbleiben auch bei einem Schulwechsel darin.

» Förderausschüsse:

Diese dienen ebenfalls der individuellen Förderung von Schüle-
rinnen und Schülern. Sie haben die Aufgabe, Empfehlungen über
Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förde-
rung zu erstellen. An den Sitzungen nehmen in der Regel teil:

- Die Schulleitung der allgemeinen Schule (beim Übergang von
Klasse 4 in Klasse 5 ist dies die Schulleitung der weiterführen-
den Schule!),
- eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und
Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule als Vor-
sitzende oder Vorsitzender des Förderausschusses im Auftrag
der Schulaufsichtsbehörde (zumeist auch die Förderschul-
lehrkraft, die die Stellungnahme geschrieben hat),
- die zuständige Lehrkraft des Kindes (beim Übergang von
Klasse 4 in Klasse 5 ist dies die Lehrkraft der weiterführenden
Schule!) sowie
- die Erziehungsberechtigten des Kindes/Jugendlichen.

Ggf. nimmt auch eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers
teil, wenn z.B. technische Hilfen oder Umbauten notwendig
sind. Mit beratender Stimme können auch weitere Pädagogin-
nen und Pädagogen, die mit dem Kind arbeiten oder gearbeitet
haben teilnehmen.

Wer darf an Förderplangesprächen und Förderausschüssen teilnehmen?

Rechte und Pflichten von Angehörigen

Die Erziehungsberechtigten sind zentrale Mitglieder des För-
derplangesprächs oder Förderausschusses. Sie haben das Recht,
an diesen Gesprächen teilzunehmen und ihre Perspektive ein-
zubringen. Es ist wichtig, dass sie anwesend sind, da ihre Zu-
stimmung für bestimmte Entscheidungen erforderlich ist.

Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Staatliche
Schulamt über den weiteren Verlauf der Förderung.

Schweigepflicht und Entbindung davon: Was bedeutet das für Lebensgefährtinnen und -gefährten?

Die Teilnahme von Lebensgefährtinnen und -gefährten oder
anderen nicht erziehungsberechtigten Personen an Förder-
plangesprächen unterliegt der Schweigepflicht der beteiligten
Lehrkräfte und Fachkräfte. Ohne ausdrückliche Zustimmung
der Erziehungsberechtigten dürfen keine vertraulichen Infor-
mationen weitergegeben werden. Daher ist eine Teilnahme von
Lebensgefährtinnen und -gefährten nur möglich, wenn die Er-
ziehungsberechtigten dem ausdrücklich zustimmen und eine
entsprechende Schweigepflichtsentbindung vorliegt. Bei ge-
trennt lebenden Eltern muss diese Schweigepflichtsentbindung
für eine neue Partnerin/einen neuen Partner explizit vom an-
deren Elternteil unterzeichnet werden, auch wenn die tägliche
Sorge beim aufenthaltsbestimmenden Elternteil liegt.

Unterschied zwischen erziehungsberechtigten Personen und anderen Angehörigen

Erziehungsberechtigte Personen, in der Regel die Eltern, ha-
ben gesetzlich verankerte Rechte und Pflichten in Bezug auf
die Erziehung und Bildung ihres Kindes. Sie sind die primä-
ren Ansprechpartnerinnen und -partner für Schulen und
Bildungseinrichtungen. Andere Angehörige, wie Großeltern
oder Geschwister, haben ohne ausdrückliche Zustimmung der
Erziehungsberechtigten kein Recht auf Teilnahme an schuli-
schen Gesprächen oder den Erhalt von Informationen über das
Kind. Ihre Einbeziehung kann jedoch sinnvoll sein, wenn sie
eine wichtige Rolle im Leben des Kindes spielen und die Erzie-
hungsberechtigten dem zustimmen. Aber auch hier: Eine aus-
drückliche Schweigepflichtsentbindung muss in schriftlicher
Form vorgelegt werden – insbesondere bei getrenntlebenden
Erziehungsberechtigten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im hessischen Schul-
system die Erziehungsberechtigten zentrale Rollen in Förder-
plangesprächen, Förderausschüssen und Elternsprechtagen
einnehmen. Die Einbeziehung weiterer Personen erfordert de-
ren Zustimmung und eine ausdrückliche Entbindung von der
Schweigepflicht.

Kerstin Mück

Quellen:

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)
in der Fassung vom 20.07.2023
- Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 31.03.2023

DER ELTERNSPRECHTAG - noch zeitgemäß oder unverzichtbar?

Der Elternsprechtag ist ein wichtiger Termin im schulischen Jahreskalender. Er bietet Eltern die Gelegenheit, mit Lehrkräften in den direkten Austausch zu treten, um sich über die schulische Entwicklung ihrer Kinder zu informieren. Doch in einer zunehmend digitalisierten Welt stellt sich die Frage: Ist der klassische Elternsprechtag noch zeitgemäß oder bleibt er eine unverzichtbare Institution? Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen tauchen in der Praxis immer wieder Fragen zu den Rechten und Grenzen der Teilnahme auf. Wer darf dabei sein? Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind zu beachten? Und welche Folgen können Förderplangespräche auf Zeugnisse und Versetzungen haben?

Teilnahme von Familienmitgliedern: Rechte und Grenzen

Grundsätzlich sind Eltern oder Erziehungsberechtigte die zentralen Ansprechpartnerinnen und -partner für die Lehrkräfte. Sie haben das Recht, am Elternsprechtag teilzunehmen und sich umfassend über die schulischen Leistungen und das Verhalten ihres Kindes zu informieren. Doch was passiert, wenn Großeltern, Geschwister oder andere Bezugspersonen ebenfalls am Gespräch teilnehmen möchten? Die Schule kann hier individuelle Regelungen festlegen. In der Regel ist eine Teilnahme weiterer Familienmitglieder nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dies ausdrücklich wünschen und die Schule zustimmt. Dabei sollte stets das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen. Im Hessischen Schulgesetz (HSchG) finden sich hierzu keine spezifischen Regelungen zur Teilnahme weiterer Familienmitglieder am Elternsprechtag. Allerdings regelt § 100 HSchG die allgemeinen Rechte und Pflichten der Eltern, wobei die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern betont wird. Die Entscheidung über die Teilnahme zusätzlicher Personen, wie Großeltern oder Geschwister, liegt daher im Ermessen der jeweiligen Schule und sollte im Sinne des Kindeswohls getroffen werden. Es können deshalb u.a. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen teilnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wenn Eltern nicht allein kommen: Datenschutz und rechtliche Fragen

Neben den familiären Aspekten spielt auch der Datenschutz eine wichtige Rolle. Schülerbezogene Daten unterliegen dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen. Lehrkräfte dürfen nur mit den Erziehungsberechtigten über schulische Leistungen sprechen, es sei denn, eine ausdrückliche Einwilligung liegt vor. Dies ist insbesondere relevant, wenn Begleitpersonen wie extern Betreuende, Therapeutinnen und Therapeuten oder

neue Lebenspartnerinnen und -partner der Eltern teilnehmen möchten. Daher empfiehlt es sich, im Vorfeld zu klären, wer beim Gespräch anwesend sein darf. Falls weitere Personen teilnehmen sollen, sollte eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers vorliegen.

Muster

Einladung zum Elternsprechtag

Datum: [Wochentag], [Datum]

Uhrzeit: [Beginn] bis [Ende]

Ort: [Schulname, Adresse]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich zum diesjährigen Elternsprechtag ein. In der angegebenen Zeit stehen Ihnen alle Lehrkräfte unserer Schule sowie die Schulleitung für Gespräche zur Verfügung.

Um die Gespräche effizient zu gestalten, bitten wir Sie, die Dauer auf maximal 10 Minuten zu begrenzen. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird jeder Lehrer/jede Lehrerin ab [Termin für Eintragung] einen Zeitplan aushängen oder digital auf [Plattform xyz] hochladen. Dort können Sie sich für feste Gesprächszeiten eintragen.

Sollten Sie längere Einzelgespräche benötigen, besteht nach vorheriger Absprache die Möglichkeit, gesonderte Termine während der Schulzeit zu vereinbaren.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

[Schulleitung/Ansprechpartner]

[Kontaktinformationen]

Auswirkungen von Förderplangesprächen auf Zeugnisse und Versetzungen

Ein besonderer Aspekt des Elternsprechtags ist die Besprechung von Förderplänen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf. Förderplangespräche dienen dazu, Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Leistungen zu entwickeln. Doch welche Konsequenzen können sich daraus für Zeugnisse und Versetzungen ergeben? Grundsätzlich sind Fördermaßnahmen darauf ausgerichtet, die Schüler bestmöglich zu unterstützen. Allerdings können dokumentierte Defizite in einem Förderplan auch Auswirkungen auf die Zeugnisbewertung haben. In Hessen sind Schulen verpflichtet, individuelle Fördermöglichkeiten zu nutzen, bevor eine Nicht-Versetzung ausgesprochen wird. Deshalb sollten Eltern, Schülerinnen und Schüler diese Gespräche aktiv nutzen, um Perspektiven zu besprechen und gezielte Unterstützung einzufordern.

Fazit

Der Elternsprechttag bleibt trotz digitaler Alternativen eine wertvolle Gelegenheit, um den schulischen Werdegang eines Kindes konstruktiv zu begleiten. Der direkte Austausch zwischen Eltern und Lehrkräften fördert das gegenseitige Verständnis und ermöglicht individuelle Lösungen. Dennoch sollte geprüft werden, inwiefern moderne Kommunikationswege den klassischen Elternsprechttag sinnvoll ergänzen können. Ein gut vorbereiteter und transparenter Dialog kann dabei helfen, die bestmögliche schulische Entwicklung zu fördern.

Claus Eschenauer

Kleine Rechtshistorie

Wichtige Schulurteile: Die Bedeutung des Elternrechts im Kontext der staatlichen Bildung

Das sogenannte „Sexualkunde-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den 1970er Jahren hat ein bedeutendes rechtliches Fundament für die Rolle der Eltern in der schulischen Erziehung ihrer Kinder gelegt. Dieses Urteil ist nicht nur im Hinblick auf den Sexualkundeunterricht relevant, sondern wirft auch grundsätzliche Fragen über das Verhältnis von elterlicher Erziehungsverantwortung und staatlichem Bildungsauftrag auf – Fragen, die bis heute von hoher Bedeutung sind.

Laut dem BVerfG haben Eltern grundsätzlich das Recht, ihre Kinder zu Hause aufzuklären und zu erziehen, wie sie es für richtig halten. Dieses Recht bedeutet jedoch nicht, dass das staatliche Bildungssystem seine Verantwortung an die Eltern delegieren kann. Vielmehr hat die Schule den Auftrag, alle Kinder auf das Leben in einer modernen, pluralistischen Gesellschaft vorzubereiten und sie zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft zu erziehen.

Ein zentrales Argument des Urteils ist, dass Eltern nicht das

Recht haben, ihre Kinder aus der schulischen Gemeinschaft herauszulösen oder sie vom staatlichen Bildungsweg fernzuhalten. Die schulische Erziehung durch den Staat wird als essentiell angesehen, um eine gemeinsame Wertebasis zu schaffen und die Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Eine isolierte, rein private Erziehung wird rechtlich nicht anerkannt.

Diese Grundsätze haben auch heute noch große Relevanz, insbesondere wenn es um das Verhältnis zwischen Eltern und staatlichen Institutionen



Foto: AdobeStock

geht. Das Urteil macht deutlich, dass eine respektvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule erforderlich ist. Während Eltern weiterhin das Recht haben, ihre Kinder zu erziehen, darf der staatliche Bildungsauftrag nicht untergraben werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Sexualkundeunterricht nicht nur als fachliches Thema betrachtet werden sollte, sondern auch als ein wesentlicher Beitrag zur gesellschaftlichen Erziehung junger Menschen. Gleichzeitig haben Eltern das Recht, ihre eigenen Überzeugungen in die Erziehung ihrer Kinder einzubringen – jedoch innerhalb der Grenzen, die das öffentliche Bildungssystem vorgibt.

Ergo: Da das Erziehungsrecht der Eltern keinen Vorrang genießt, können Lehrkräfte von selbstbewussten Eltern nicht

daran gehindert werden, sich in die Erziehung der Kinder einzubringen, wenn dies im schulischen Kontext erforderlich ist. Sobald ein Kind sich in der Lerngruppe unangemessen verhält, hat die Lehrkraft das Recht, erzieherisch einzugreifen. Eltern und Schule tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung der Kinder – ihr Erziehungsrecht ist gleichberechtigt. Eltern können diese Verantwortung nicht auf die Schule abwälzen; im Gegenteil, sie sind laut Artikel 6 des Grundgesetzes verpflichtet, aktiv an der Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

Für uns als Verband ist es von zentraler Bedeutung, diese Balance zu verstehen und zu unterstützen. Es geht nicht darum, den Einfluss der Eltern zu minimieren, sondern vielmehr darum, das öffentliche Bildungssystem als Fundament zu stärken. Unser Ziel ist eine gleichwertige Bildung und Erziehung für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft oder den individuellen Überzeugungen ihrer Eltern.

Claus Eschenauer

Quelle: Hoegg, Günther: *SchulRecht! Aus der Praxis – für die Praxis*, Weinheim 2021.

Wissenswertes rund um das Thema Beihilfe

Im Laufe der letzten Monate sind einige Rückfragen zur Beihilfe in Hessen beim *vdl hessen* aufgelaufen. Kerstin Mück hat sich deshalb mit der Dezernatsleiterin des Dezernats 12, Dr. Anne Neidert, ausgetauscht.

Kerstin Mück: Frau Dr. Neidert, woran liegt es, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen so lange dauert und was können wir Beihilfeberechtigten aktiv tun, um Bearbeitungszeiten zu verringern?

Dr. Anne Neidert: Die Beihilfestelle erreichen täglich zahlreiche Anträge, durch die App ist die Anzahl deutlich gestiegen. Somit ist das Arbeitsaufkommen auch höher als früher. Die Beihilfeberechtigten können unsere Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter aktiv dabei unterstützen, dass diese die Anträge reibungslos bearbeiten können. Wie das konkret aussehen kann und was dabei zu beachten ist, habe ich Ihnen zusammengefasst.



Foto: AdobeStock

Allgemeine Informationen zur Antragsstellung

Realisierung des Anspruchs

- auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehen Formblätter
- Einreichung per Post oder eBeihilfe-App/-Portal (nicht per E-Mail!)
- Nachweis der Aufwendungen durch Belege (Kopien sind ausreichend)
- Mindestbetrag der eingereichten Aufwendungen: 250 Euro
- Bearbeitung erfolgt nach Eingangsdatum – beschleunigte Bearbeitung ab einer Gesamtsumme von 4.000 Euro

Hinweise zur Antragsstellung

<i>postalisch</i>	<i>eBeihilfe-App/-Portal</i>
→ Verzicht auf Heftklammern, Klebestreifen, o. ä → lediglich ein Beleg pro Seite → kein „Zusammenkleben“ von Seiten → keine farbigen Markierungen → Abrechnung nur mit gültiger Unterschrift	→ bei Änderungen Langantrag als ersten Beleg hinzufügen → Belege und Rückseiten einzeln fotografieren → Kontrolle der Belege – Lesbarkeit → Bescheide nach Erhalt speichern (Aufbewahrungsfrist)

Zusätzliche Hinweise zur postalischen Einreichung sowie zur Einreichung per eBeihilfe-App/-Portal:

- Bei folgenden Änderungen ist immer der Langantrag zu verwenden:
 - Familienstand, Familienzuschlag
 - Bankverbindung
 - Anschrift
 - Rentenbezug (auch (Halb-) Waisenrente)
 - Pflegeverhältnisse, wie z. B. Pflegestufe, Pflegeart
 - Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis
- Bei berücksichtigungsfähigen Ehegatten jährlich die Einkünftegrenze prüfen und Änderungen auf dem Vordruck „Anlage Ehegatteneinkünfte“ mitteilen. Dort ist die aktuelle Einkünftegrenze benannt.
- Mehrere Belege auf einer Seite können nicht verarbeitet und abgerechnet werden.
- Vorlegung vollständiger Rechnungen inkl. aller zugehörigen Seiten.
- Für Pflegebedingte Aufwendungen (z. B. stationäre oder häusliche Pflege, Hausnotruf, Pflegehilfsmittel etc.) wird gebeten, diese mit einem separaten Beihilfeantrag und getrennt von sonstigen krankheitsbedingten Aufwendungen einzureichen.
- Verzicht auf die Einreichung zusätzlicher Quittungen/Zahlungsbelegen (gilt für privat Krankenversicherte).

- Kontrolle des letzten Beihilfebescheides, um ggf. noch angeforderte Unterlagen beizulegen.
- Bei folgenden Rechnungen ist die zusätzliche Vorlage einer ärztlichen Verordnung zwingend notwendig, um eine Abrechnung zu gewährleisten:
 - Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen)
 - Rezepte
 - Fahrtkosten
 - Heilbehandlungen
- Bitte verzichten Sie auf schriftliche oder telefonische Rückfragen zum Bearbeitungsstand – dies bindet Ressourcen, die zur Antragsbearbeitung gebraucht werden. Der Bearbeitungsstand ist im Internetauftritt einsehbar.

Notwendige Dokumente beim Erstantrag

- Langantrag
- Grunddatenblatt
- Ernennungsurkunde (Kopie)

Ggf. notwendiges Widerspruchsverfahren

Gegen den Beihilfebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Widersprüche, die per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur oder telefonisch eingelegt werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung!

Der Widerspruch ist an folgende Adresse zu senden:

Regierungspräsidium Kassel, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 34117 Kassel oder Niedertor 13 in 36088 Hünfeld

Genehmigungspflichtige Aufwendungen

- Psychotherapie – Der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für eine ambulante Psychotherapie erfolgt schriftlich mit den entsprechend von der Festsetzungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucken und einzureichenden Unterlagen (bitte auf Vollständigkeit achten).
- Ambulante Heilkur/stationäre Reha – Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos. Medizinische Unterlagen müssen bei der Antragstellung nicht vorgelegt werden.

Von meiner Krankenversicherung kenne ich es, dass KI zur automatischen Antragsbearbeitung eingesetzt wird. Macht das die Beihilfe auch?

Die Beihilfestelle setzt keine Bots ein. Die eingesetzte Fachanwendung arbeitet allerdings zu einem hohen Grad automatisiert. Als eine der ersten Beihilfestellen bundesweit bietet das RP Kassel seit vielen Jahren eine Online-Beantragung von Beihilfen an, die auch den Versand von Beihilfebescheiden und sonstigem Schriftverkehr umfasst (e-Beihilfe-App und -Portal). Die Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern ist hoch: Nahezu 60 Prozent der Beihilfeanträge werden bereits vollständig digital bearbeitet, Tendenz steigend. Gegenüber dem Postweg geht es einige Tage schneller, spart Papier und Porto.

Auch diejenigen Vorgänge, die noch auf Papier eingehen, durchlaufen nach dem Einscannen in der RP-Außenstelle in Hünfeld vollständig digitale Arbeitsschritte: Eine Datenerkennungssoftware liest aus den eingereichten Vordrucken und Rechnungen alle Angaben aus, die für die Sachbearbeitung nötig sind. So müssen nur noch einzelne Werte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Hand eingegeben werden. Anhand der Personalnummer ordnet die Fachanwendung die Vorgänge automatisiert der richtigen Akte zu. Die Bearbeitungssoftware zeigt einen vorbereiteten Abrechnungsvorschlag an, den die Sachbearbeitung bestätigt oder korrigiert.

Mehrere Kolleginnen und Kollegen haben gefragt, welche verschiedenen Bemessungssätze es für die Beihilfe gibt. Können Sie uns erläutern, wie diese genau aussehen? Vor allem, wenn ein Lehrkräftehepaar in zwei verschiedenen Bundesländern arbeitet und Kinder hat, gibt es immer wieder Fragezeichen.

Letzteres kann ich Ihnen gerne kurz ausführen. Die Berücksich-

tigung der Kinder in der Beihilfe bei eigener Beihilfeberechtigung beider Elternteile ist an die Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags geknüpft. Kinder, die im Familienzuschlag der/des Beihilfeberechtigten berücksichtigt werden, zählen zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz jedoch nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag berücksichtigt wird (§ 15 Abs. 1 HBeihVO).

Hat ein Elternteil nach der Hessischen Beihilfenverordnung, der andere Elternteil nach der Elternzeitverordnung einen Anspruch auf Beihilfe, kann auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag der Eltern die kinderbezogene Erhöhung des Bemessungssatzes bei dem beurlaubten Elternteil berücksichtigt werden.

Während der Elternzeit besteht ein Wahlrecht zur Berücksichtigung der Kinder, wenn beide Elternteile nach der Hessischen Beihilfeverordnung beihilfeberechtigt sind. Soll bzw. sollen während der Elternzeit das Kind/die Kinder beim beurlaubten Elternteil im Bemessungssatz berücksichtigt werden, obwohl der andere Elternteil tatsächlich den kinderbezogenen Familienzuschlag erhält, ist für jedes Kind einzeln die vorgesehene „Gemeinsame Erklärung“ (Download auf der Homepage) auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Erklärung gilt nur für die Dauer der Elternzeit und ist unwiderruflich. Nach der Elternzeit werden die Kinder in dem Bemessungssatz des Elternteils berücksichtigt, der auch tatsächlich den kinderbezogenen Familienzuschlag erhält.

Für alle anderen Bemessungssätze habe ich Ihnen eine weitere Übersicht erstellt. →

Ambulanter und stationärer Bemessungssatz (BMS)

Folgende Kriterien sind maßgebend für die Ermittlung des BMS:

- Status (aktive/r Beamtin/Beamter, Anwärterin/Anwärter, Versorgungsempfängerin/-empfänger, Witwe/Witwer)
- Krankenversicherungsverhältnis
- berücksichtigungsfähige Kinder
- berücksichtigungsfähige Ehegatten

	Aktive Beamte	Anwärter	Versorgungsempfänger	Witwe/r
ambulant	50 %	70 %	60 %	65 %
+ 15%				
stationär	65 %	85 %	75 %	80 %
+5%	je berücksichtigungsfähige Angehörige (z. B. Kind, Ehegatte)			
maximal	70 %/85 %	70 %/85 %	80 %/85 %	85 %/85 %

→ Maßgebend sind immer die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung!

Voraussetzungen Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen

Ehegatten	Kinder
→ kein eigener Beihilfenanspruch → Einkommen vorletztes Kalenderjahr maßgeblich → Einkommensgrenze 2024: 23.208 Euro → Anlage Ehegatteneinkünfte notwendig	→ Zahlung kinderbezogener Familienzuschlag (Nachweis z. B. Auszug Bezügenachweis) → ab 16. Lebensjahr – regelmäßiger Nachweis der Tätigkeit (z. B. Schulbescheinigung)

Folgende Versicherungsverhältnisse führen zur Erhöhung des BMS um 5 Prozent:

- Privatversicherte
- Freiwillig Versicherte
- Familienversicherte
- Studentenpflichtversicherte

Folgende Versicherungsverhältnisse führen zu keiner Erhöhung des BMS:

- Rentnerkrankenversicherte
- Pflichtversicherte
- Erhalt von Zuschüssen zum Krankenversicherungsbeitrag kann ebenfalls eine Berücksichtigung ausschließen

Für viele Lehrkräfte wird das Thema „Wahlleistungen“ erst präsent, wenn ein erster Krankenhausaufenthalt ansteht. Könnten Sie nochmal kurz aufschlüsseln, was damit gemeint ist?

Wahlleistungen sind durch das Krankenhaus gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen, die eine Chefarztbehandlung und Kosten für Zweibettzimmer beinhalten. Ist ein Zweibettzimmer gewünscht, werden 16 Euro Eigenanteil pro Tag abgezogen. Voraussetzungen für Wahlleistungen sind die Abgabe einer positiven Wahlleistungserklärung und ein monatlicher Beitrag in der Höhe von 18,90 Euro (berücksichtigungsfähige Angehörige sind hier eingeschlossen). Eine Änderung der Wahlleistungserklärung ist nur bei einem Statuswechsel oder bei der Entstehung eines Neuanpruchs auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld möglich.

Eine letzte Frage an Sie, Frau Dr. Neidert: Wie können meine Kolleginnen, Kollegen und ich die Beihilfestelle erreichen?

Es gibt zahlreiche Wege und Möglichkeiten, mit der Beihilfestelle Kontakt aufzunehmen. Besonders empfehlen würde ich das neue Kontaktformular, bei dem Beihilfeberechtigte gezielt ihr Anliegen auswählen können. So findet eine Vorsortierung statt und die Sachbearbeitung kann rasch die Frage beantworten. Außerdem gibt es hierüber die Möglichkeit verschiedener Rückrufoptionen und zum Nachreichen von Unterlagen.

Wer wissen möchten, wie weit die Antragsbearbeitung aktuell ist, kann auch den WhatsApp-Kanal des Regierungspräsidiums Kassel abonnieren. Dort geben wir regelmäßig ein Update, aus welcher Kalenderwoche gerade die Anträge bearbeitet werden.

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Beihilfeberechtigte dem nachfolgenden Informationskasten.

Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten der Beihilfestelle

Telefonservice: 0561/106-1550

→ Auswahl des jeweiligen Anliegens über folgende Tasten:

- 1 = Informationen über den Eingang und den Bearbeitungsstand Ihres Antrages
- 2 = Aufwendungen für Pflege
- 3 = Aufwendungen und Sachleistungen für gesetzlich Versicherte
- 4 = Fragen zu Ihrem letzten Beihilfebescheid oder allgemeine Fachfragen zum Beihilferecht

→ Öffnungszeiten Telefonservice

- Montag 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

Fax: 0611/327640911

E-Mail:

beihilfe@rpks.hessen.de

Website:

<https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beihilfen>



WhatsApp-Kanal des
Regierungspräsidiums



Informationsblatt
Beihilfe



Kontaktformular
der Beihilfestelle



FÜR SIE GELESEN:

Praxisbuch: „Kopfgymnastik für Kinder“ von Ines Schubert



Verlag: Verlag an der Ruhr
Seitenzahl: 104
ISBN: 978-3-834-62613-4
Preis: 22,90 €

Ines Schuberts Buch ist ein praktischer Leitfaden, der Eltern sowie pädagogische und therapeutische Fachkräfte dabei unterstützt, Kinder spielerisch in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung zu fördern.

Es bietet einfache Übungen, die Elemente der Kinesiologie nutzen, um Gehirnaktivität, Konzentration und Problemlösungsfähigkeiten zu fördern. Die klar strukturierten und leicht verständlichen Kapitel ermöglichen eine unkomplizierte Integration der Übungen in den Alltag. Der Fokus liegt auf der Aktivierung beider Gehirnhälften und der Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit, wobei die Übungen kreativ und ansprechend für Kinder gestaltet sind.

Übungen fürs Wohlbefinden

Das Buch richtet sich vor allem an Grundschulkindern, aber auch ältere Kinder und Jugendliche können davon profitieren. Es hilft nicht nur dabei, Konzentration und Gedächtnis zu verbessern, sondern fördert auch das emotionale Wohlbefinden der Kinder. Die Übungen unterstützen sie dabei, sich selbst besser zu regulieren und ihr inneres Gleichgewicht zu finden – eine wertvolle Hilfe, besonders in Zeiten von Leistungsdruck und Ablenkungen durch Medien.

Fazit

Eine lohnenswerte Anschaffung für alle, die praktische Anregungen für den schulischen Alltag suchen.

Selbstgekauft, ohne Auftrag beworben.

Kerstin Mück

ALLES ÜBER



Folge 1

In Teilzeit zu arbeiten ist gerade bei jungen Familien eine optimale Lösung, um Kind und Karriere unter einen Hut zu bekommen. In unserer Reihe „Alles über Teilzeit“ informieren wir Sie über die Gesetzeslage und Möglichkeiten, die sich daraus ergeben. In dieser Ausgabe beleuchten wir

- die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung und
- die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Fakten und Zahlen

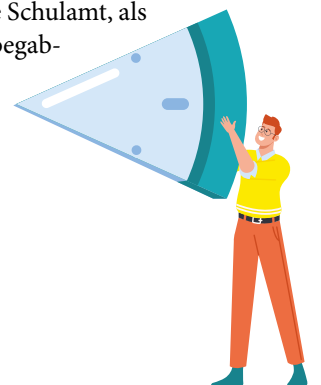
Im Schuljahr 2023/2024 waren in Hessen rund 67.400 hauptamtliche Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beschäftigt. Davon waren 52.215 verbeamtet, während 12.562 als Angestellte arbeiteten. Rund 43 Prozent (ein Prozent mehr als im Schuljahr 2022/23) aller Lehrkräfte – sowohl verbeamtet, als auch tarifbeschäftigt – arbeiteten in Teilzeit, was etwa 28.700 Lehrkräften entspricht. Da Teilzeitarbeit bei Lehrerinnen häufiger vorkommt als bei Lehrern, ist anzunehmen, dass ein erheblicher Teil dieser Teilzeitkräfte weiblich war. Genaue Zahlen zur Anzahl der weiblichen Lehrkräfte in Teilzeit in Hessen für das Jahr 2024 liegen jedoch nicht vor.

Möglichkeiten der Teilzeit in Hessen

In Hessen haben Lehrkräfte die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu reduzieren. Gründe für eine Reduzierung auf Teilzeit könnten unter anderem sein:

- Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung, § 62 HBG
- Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, § 63 HBG bzw. § 11 Abs. 1 TV-H
- Begrenzte Dienstfähigkeit/Teildienstfähigkeit, § 27 BeamtStG
- Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, § 8 HMu-SchEltZVO

- Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit, § 11 Pflichtstundenverordnung
- Altersermäßigung, § 9 Pflichtstundenverordnung
- Nachteilsausgleich für Lehrkräfte mit Behinderung, § 10 Pflichtstundenverordnung
- Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen infolge Teilabordnung, § 25 HBG
- Ermäßigungsstunden und Anrechnungen für Mitglieder von Personalräten, § 40 Abs. 3 HPVG, und Schwerbehindertenvertretungen, § 179 Abs. 4 SGB IX, sowie für andere dienstliche Tätigkeiten aufgrund Pflichtstundenverordnung oder Einzelfallregelungen
- Besondere Tätigkeiten für bspw. das Hessische Kultusministerium, das Staatliche Schulamt, als Personalrat oder die Hochbegabtenförderung
- Mehrarbeitsstunden aus vorigen Schuljahren



Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 62 HBG)

In Hessen gibt es für Lehrkräfte die Möglichkeit, in Teilzeit zu arbeiten, ohne dass hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese Form der „voraussetzungslosen Teilzeit“ ist eine Möglichkeit, den beruflichen Alltag besser mit privaten oder familiären Verpflichtungen zu vereinbaren, ohne dass die Lehrkraft dafür besondere Gründe nachweisen muss.

Durch den stetig steigenden Lehrkräftemangel wurden in den vergangenen Jahren die Anträge ohne konkrete Voraussetzung für einen Teilzeiteinsatz immer stärker geprüft und auch häufiger abgelehnt, da zwingende dienstliche Gründe dagegenstanden. Vor allem im Grund- und Förderschulbereich gibt es aus personellen Engpässen heraus kaum noch die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit voraussetzungslos zu reduzieren, da sonst die Unterrichtsabdeckung mit pädagogischem Fachpersonal nicht mehr gegeben wäre.

Maßgeblich für eine Bewilligung einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung ist eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden.

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ... für Beamtinnen und Beamte (§ 63 HBG)

Voraussetzungen:

- Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn sie
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder
 - einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen.
- Die Teilzeit kann auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduziert werden.

Dauer und Antragstellung:

- Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung muss schriftlich gestellt werden.
- Die Dauer kann individuell festgelegt werden, ist jedoch an die Betreuungssituation gekoppelt.

Ablehnungsmöglichkeiten durch den Dienstherrn:

- Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Rechte und Pflichten in Teilzeit:

- Die Reduzierung betrifft den Unterrichtsumfang und sonstige schulische Aufgaben entsprechend der verringerten Arbeitszeit.
- Nicht teilbare Aufgaben (z. B. Konferenzen) müssen im Verhältnis zur Arbeitszeit geregelt werden.

... für Tarifbeschäftigte (§ 11 Abs. 1 TV-H)

Voraussetzungen:

- Beschäftigte haben einen Anspruch auf Teilzeit, wenn sie
 - ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder
 - einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen.

Umfang der Teilzeit:

- Der Beschäftigungsumfang kann individuell reduziert werden.
- Eine Mindeststundenzahl ist nicht festgelegt, sodass auch eine sehr geringe Arbeitszeit möglich ist.

Dauer und Antragstellung:

- Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung muss schriftlich gestellt werden.
- Die Bewilligung erfolgt für die Dauer der familiären Verpflichtung.

Ablehnungsmöglichkeiten:

- Eine Ablehnung durch den Arbeitgeber ist nur möglich, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Rechte und Pflichten:

- Teilzeitbeschäftigte haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte.
- Aufgaben und Arbeitszeiten werden entsprechend der reduzierten Arbeitszeit angepasst.

Dienstpflichten bei Teilzeit:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind grundsätzlich nur im Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit zu dienstlichen Aufgaben verpflichtet. Allerdings gibt es sowohl teilbare als auch nicht teilbare Dienstpflichten:

- Teilbare Dienstpflichten: Hierzu zählen Aufgaben wie Pausenaufsichten, die Betreuung von Betriebspraktika oder die Teilnahme an Projekttagen. Diese sollten entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert werden.
- Nicht teilbare Dienstpflichten: Einige Aufgaben lassen sich nicht ohne Weiteres aufteilen, beispielsweise bestimmte Konferenzen oder Schulveranstaltungen. In solchen Fällen kann eine anteilige Reduzierung schwierig sein.

Weitere Informationen

Für detaillierte Hinweise und Antragsformulare können sich Lehrkräfte an die zuständigen Schulämter wenden.

Bitte beachten Sie, dass individuelle Regelungen je nach persönlicher Situation und schulischen Gegebenheiten variieren können. Es empfiehlt sich daher, ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung oder dem zuständigen Schulamt zu führen.

In der nächsten Ausgabe der *vdl informiert* erfahren Sie dann mehr über Begrenzte Dienstfähigkeit/Teildienstfähigkeit, § 27 BeamtStG, Teilzeit in Elternzeit, Dienst-erleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit und die Altersermäßigung!

Kerstin Mück

Quellen:

- Statistik Hessen (Stand: März 2025)
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (www.innen.hessen.de)
- Hessisches Kultusministerium (www.kultusministerium.hessen.de)
- <https://schulaemter.hessen.de/>



Bildungspolitischer Austausch in Wiesbaden

Unser Landesvorsitzender Jörg Leinberger tauscht sich regelmäßig mit seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den Fraktionen des Hessischen Landtags über bildungspolitische Themen aus. Im Mittelpunkt dieser Gespräche stehen aktuelle Entwicklungen in der Landespolitik, die intensiv mit den Abgeordneten und den bildungspolitischen Sprechern diskutiert werden.

Im März trafen sich Landesvorsitzender Jörg Leinberger und sein Stellvertreter Claus Eschenauer mit dem Landtagsabgeordneten und Generalsekretär der FDP, Moritz Promny, zu einem konstruktiven Austausch in den Fraktionsräumen der FDP in Wiesbaden.



Zwei Wochen später wurden die beiden vdl-Vertreter vom bildungspolitischen Sprecher der CDU, Christian Wendel, zu einem weiteren intensiven Gespräch im Landtag empfangen. Diese Begegnung bot eine hervorragende Gelegenheit, um zentrale bildungspolitische Fragestellungen zu erörtern und neue Perspektiven zu gewinnen.

Die bildungspolitischen Gespräche des vdl Hessen sind ein wertvoller Bestandteil des Engagements, um den Dialog mit der Politik zu fördern und die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien weiter zu stärken.

Claus Eschenauer

Bild oben: Jörg Leinberger und Claus Eschenauer im Gespräch mit Moritz Promny (FDP) – Bild unten: Austausch mit Christian Wendel (CDU) über aktuelle bildungspolitische Herausforderungen

Seniorinnen- und Seniorentag in Frankfurt

Am 13. September 2024 fand der Seniorinnen- und Seniorentag des vdl in Frankfurt statt. Die Teilnehmenden besichtigten die neue Altstadt, begleitet von einem Stadtführer, der historische Informationen vermittelte. Höhepunkte der Führung waren der historische Keller mit Mauerresten aus dem 8. Jahrhundert und das restaurierte „Haus zur Goldenen Waage“. Anschließend traf sich die Gruppe in einem Café zum Austausch. Landesvorsitzender Jörg Leinberger informierte über die Verbandsarbeit und bildungspolitische Entwicklungen. Zum Abschluss verabschiedeten sich die Teilnehmenden mit dem Wunsch, im kommenden Jahr erneut teilzunehmen.

Termin-Ankündigung für 2025:

Seniorinnen- und Seniorentag am 13. September 2025 in Darmstadt

Liebe Seniorinnen und Senioren im vdl: Bitte merken Sie sich den 13. September dieses Jahres vor und seien Sie dabei in Darmstadt. Sie dürfen sicher sein, dass das Programm wieder genauso spannend und informativ sein wird, wie im vergangenen Jahr.

Sie möchten sich schon einmal vorab, aber unverbindlich anmelden? Dann können Sie dies bei Gudrun Mahr unter folgender Mailadresse tun:

seniorinnen_senioren@vdl-hessen.info



TERMINE



Am **21. Mai 2025** bieten die dlh-Kreisverbände Fulda (Kerstin Mück), Kassel (Boris Krüger) und Hersfeld-Rotenburg/Werra-Meißner (Dr. Claus Wenzel) von **16.00 bis 18.00 Uhr** ein **Webinar** mit dem Titel „**Lasst uns reden: Teilzeit**“ an.

Anmelden können Sie sich bis zum 14. Mai 2025 unter: kontakt@deutscher-lehrerverband-hessen.de



Der diesjährige **Seniorinnen- und Seniorentag des vdl hessen** findet am **13. September 2025 in Darmstadt** statt. Weitere Informationen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt durch unsere Seniorinnen- und Seniorenvertreterin Gudrun Mahr, allerdings dürfen sich interessierte Lehrkräfte schon einmal unverbindlich bei ihr anmelden unter:

seniorinnen_senioren@vdl-hessen.info



Für die neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird es am **17. September 2025 von 16.30 bis 18.00 Uhr** das **Webinar „140 Tage Vorbereitungsdienst – Wo drückt der Schuh?“** geben. Kerstin Mück und Claus Eschenauer vom Referat „junger vdl“ werden alle Fragen rund um den Vorbereitungsdienst beantworten, die Euch auf dem Herzen liegen und Euch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Anmelden könnt Ihr Euch bis zum 10. September 2025 unter:

junger_vdl@vdl-hessen.info

Unter dieser Mailadresse könnt Ihr auch vorab Fragen einreichen.



Am **27. September 2025** findet der **2. Hessische Grundschultag des Bündnis Grundschule in Freigericht/Somborn** statt. Weitere Informationen dazu gibt es zeitnah auf der Website zum Grundschultag und auf unseren Social-Media-Kanälen sowie dem des Bündnis Grundschule.

Um immer auf dem Laufenden zu bleiben, ist der Blick auf die Website unter vdl-hessen.info immer eine gute Idee. Und auch unsere Social-Media-Kanäle auf Instagram und Facebook können sich sehen lassen.



Instagram: [@junger_vdl](https://www.instagram.com/junger_vdl) und [@vdl_hessen](https://www.instagram.com/vdl_hessen)
Facebook: [@verbandderlehrerhessen](https://www.facebook.com/verbandderlehrerhessen)

WIR GRATULIEREN



Die letzte Print-Ausgabe der *vdl informiert* liegt bereits ein Weilchen zurück. Daher gibt es in dieser eine ganz ordentliche Reihe von Jubilarinnen und Jubilaren seit Mai letzten Jahres bis April dieses Jahres, denen wir alles erdenklich Gute für ihr neues Lebensjahr(zehnt) wünschen.

Sie vermissen Ihren Namen bei den Jubilarinnen und Jubilaren? Dann ist Ihr Geburtsdatum nicht in der Mitgliederdatenbank hinterlegt. Bitte teilen Sie es der Mitgliederbetreuung per E-Mail an mitgliederbetreuung@vdl-hessen.info mit. Wünschen Sie keine Auflistung Ihres Namens, können Sie uns das natürlich auch gerne mitteilen.

→ Bitte denken Sie daran, dass Sie Adressänderungen, Schulwechsel, Kontowechsel und/oder Veränderungen Ihres Beschäftigungsumfangs umgehend der Mitgliederbetreuung mitteilen müssen, damit Sie auch weiterhin zuverlässig Informationen Ihres Verbands erhalten.

mitgliederbetreuung@vdl-hessen.info

DATENSCHUTZ

AUSBLICK

Die nächste Ausgabe der *vdl informiert* gibt es als kleine Ferienlektüre zu den Sommerferien 2025 – als praktische Digitalausgabe.

Darin lesen Sie von den neuesten Aktivitäten im Verband und erhalten wertvolle Informationen, was Sie im Schuljahr 2025/26 von Ihrem vdl zu erwarten haben.

Die nächste Printausgabe der *vdl informiert* finden Sie rund um die Herbstferien in Ihren Briefkästen. Dann gibt es wieder Informatives, Wissenswertes und vor allem Nützliches aus den Bereichen Schulrecht, Alltagspraxis und vieles mehr.

Studie zur Privaten Krankenversicherung: Debeka erneut mit bestmöglicher Bewertung ausgezeichnet

In einem Rating zur Privaten Krankenversicherung wurde die Debeka Krankenversicherung vom Branchendienst map-report erneut für „hervorragende Leistungen“ mit der bestmöglichen Bewertung mmm+ ausgezeichnet.

Mit 85,70 von 100 möglichen Punkten landet das Unternehmen auf dem dritten Platz aller untersuchten Versicherer. Im Bereich Service erreicht die Debeka 29,10 von 30 möglichen Punkten und landet damit auf der Spitzenposition. Das PKV-Rating des map-reports liefert seit über 20 Jahren eine Analyse und eine umfassende Bewertung der Qualität privater Krankenversicherer anhand von Kennzahlen aus den Bereichen „Bilanz“, „Service“ und „Vertrag“. Es ist somit auch eine wichtige Entscheidungshilfe für Verbraucher bei der Wahl einer Privaten Krankenversicherung.

Die Studienautoren schreiben: „Die Debeka als bisheriger Seriensieger wurde ebenfalls mit der höchsten Bewertung mmm+ ausgezeichnet und erzielte insgesamt 85,70 Punkte. Seit 2021 liefern sich die Debeka, Signal Iduna und LVM ein Kopf-an-Kopf-Rennen um die beste Bewertung, das bis zu dieser Ausgabe ausschließlich zugunsten der Debeka ausging. Insofern dürften auch die kommenden Jahre spannend bleiben.“

„Auch das neue Rating des map-reports zeigt, dass es uns gelingt, unsere Mitglieder über Jahrzehnte hinweg auf höchstem Niveau zu bedienen. Wir wissen aber auch, dass wir dabei nicht nachlassen dürfen. Wir arbeiten tagtäglich dafür, uns für unsere Mitglieder weiter zu verbessern“, sagt Thomas Brahm, Vorstandsvorsitzender der Debeka.

Öffentlicher Dienst

**BEI UNS ZÄHLT
DAS FÜREINANDER**

Gemeinsam stark
seit 120 Jahren.



Von Beamten für Beamte gegründet,
stehen wir seit 1905 für eine Gemein-
schaft, die sich gegenseitig unterstützt.
Unser Ziel: Für unsere Mitglieder da sein.

Debeka

Versichern und Bausparen

Dienstvereinbarung zur Integration von Lehrkräften mit Behinderung im Vorbereitungsdienst

Zum 1. Mai werden wieder zahlreiche Lehramtsstudierende nach erfolgreich abgelegter Erster Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst des Landes Hessen eingestellt.

Eine wichtige Vorschrift stellt in diesem Zusammenhang für zukünftige Referendarinnen und Referendare mit Behinderungen

die „Dienstvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Studienseminaren und den Schwerbehindertenvertretungen zur Integration von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) mit Behinderung“ dar. Diese Vereinbarung wurde im Amtsblatt März 2022 veröffentlicht und erweiterte damals den Geltungsbereich außer für die LiV um hauptamtliche Ausbilderinnen, Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte mit Behinderung.

Zu den wesentlichen Regelungen gehören:

- **Informationsweitergabe:**
Studienseminare sind verpflichtet, Schwerbehindertenvertretungen über betroffene LiV zu informieren.
- **Kontaktaufnahme:**
Die Seminarleitungen müssen den betroffenen Lehrkräften die Kontaktdaten der Schwerbehindertenvertretung mitteilen.
- **Vorstellung der Vertretungen:**
Die Schwerbehindertenvertretung wird in Einführungsveranstaltungen den neuen LiV als Ansprechpartner vorgestellt.
- **Rechte und Nachteilsausgleiche:**
LiV mit Behinderung erhalten bei Dienstantritt eine Belehrung über ihre Rechte und die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu beantragen.

- **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM):**
Regelungen zur Prävention und Unterstützung bei gesundheitlichen Einschränkungen wurden konkretisiert.
- **Unterrichtsbesuche und Prüfungen:**
Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Prüfungen und Lehrbesuchen wird individuell abgestimmt.

Warum diese Änderungen wichtig sind

Diese Regelungen stellen sicher, dass schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder besser in den Schulalltag integriert werden und von klaren Unterstützungsmaßnahmen profitieren. Besonders hervorzuheben ist die verbesserte Kommunikation zwischen Studienseminaren, Schwerbehindertenvertretungen und betroffenen Lehrkräften, um individuelle Lösungen für gesundheitliche Einschränkungen zu finden.

Fazit

Die Dienstvereinbarung stärkt die Rechte der Betroffenen und fördert eine bessere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten

Institutionen. Wer von den Regelungen betroffen ist, sollte sich frühzeitig mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung in Verbindung setzen, um alle Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Referat Schwerbehindertenrecht

Martin Dietz
schwerbehindertenrecht@vdl-hessen.info





BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich unterstütze meine eigenen Interessen und erkläre meinen Beitritt zum VDL Hessen. Im Monatsbeitrag sind der Bezug von „VDL informiert“ und weitere Zusendungen eingeschlossen. Der VDL Hessen gewährt seinen Mitgliedern kostenlos Rechtsberatung, bei Bedarf auch durch den Justitiar des Deutschen Beamtenbundes sowie Rechtsschutz

bei dienstlichen Streitverfahren. Die Mitglieder profitieren auch von den Vergünstigungen der dbb vorsorge- und vorteilswelt (Versicherungen, Rabatt-Aktionen beim Auto- und Onlinekauf u. v. m.). **Im Beitrag sind ebenfalls enthalten eine Diensthauptpflichtversicherung bei der DBV und eine Schlüsselversicherung.**

Für das Anlegen der Mitgliedsdaten ist es unbedingt nötig, alle Felder der Beitrittserklärung vollständig auszufüllen. Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

Name	Vorname
Geburtstag	E-Mail
Straße	PLZ, Ort
Telefon privat	Telefon dienstlich
Amtsbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe
Vertretene Fächer	Teilzeit: 1/2; 2/3; ... Wochen-Stunden
Dienststelle	Studienseminar/Universität
Straße	PLZ, Ort
Schulform	
Eintritt in den VDL ab	Beitrag pro Monat (bitte entnehmen Sie den Beitrag der umseitigen Tabelle)

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass der VDL meine Daten im Rahmen der BDSG automatisiert speichert, verarbeitet und diese verbandsintern nutzt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

SEPA-Lastschriftmandat

Verband der Lehrer Hessen,
Jutta Kuhne, Kolpingstraße 14, 36124 Eichenzell,
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 34VDL00001095360

Kreditinstitut	Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)
BIC	IBAN
Ort, Datum	Unterschrift der/des Kontobevollmächtigten

☐ Ich wurde geworben von

10 GUTE GRÜNDE

für Ihre Mitgliedschaft im VDL Hessen

1. Durch den VDL Hessen werden Sie kompetent und engagiert vertreten!

Wir als VDL Hessen sind ein gewerkschaftlich organisiertes Team von Experten für den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulzweig sowie Gesamtschulen und setzen uns engagiert für Ihre Interessen ein, um die Arbeitsbedingungen an Ihren Schulen zu verbessern.

2. Durch den VDL Hessen werden Sie individuell vertreten!

Wir vertreten die spezifischen Interessen aller Lehrerinnen und Lehrer an den Grund-, Haupt-, Real-, Förder- und Gesamtschulen in Hessen: Egal ob Sie angestellt oder verbeamtet sind. Wir verstehen uns als Verband, der um die Bedeutung eines vielgliedrigen, begabungsgerechten Schulsystems weiß und sich für dessen Erhalt einsetzt.

3. Durch den VDL Hessen werden Sie parteipolitisch neutral, lösungsorientiert und konstruktiv vertreten!

Wir treten für Sie parteipolitisch und konfessionell neutral sowie frei von ideologischen Motivationen ein. Uns ist an praktikablen gewerkschaftlichen und bildungspolitischen Lösungen gelegen und wir sind bestrebt, diese Schritt für Schritt konsequent zu verwirklichen.

4. Durch den VDL Hessen profitieren Sie von einem starken Netzwerk!

Wir stehen in regelmäßigem Kontakt mit allen an Bildungspolitik beteiligten Parteien, Verbänden und Organisationen. Als Mitglieds-gewerkschaft des Deutschen Beamtenbundes (dbb) gehören wir einem einflussreichen und durchsetzungsstarken Netzwerk an.

5. Durch uns sind Sie immer auf dem Laufenden und besser informiert!

Sie erhalten unsere Verbandszeitschrift „VDL informiert“, die VDR Bund-Zeitschrift „Bildung Real“ sowie Infomails und vieles mehr. Auf unserer Website finden Sie stets die aktuellsten Informationen für unsere Mitglieder und von unserem Verband.

6. Durch uns werden Sie in allen beruflichen Phasen unterstützt!

Egal ob Berufseinsteiger/in, Pensionär/in, Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, Lehrkraft im Angestelltenverhältnis oder Beamtenstatus, Lehrkraft in Teilzeit oder in Elternzeit, Studierende/r oder pädagogische/r Mitarbeiter/in. Von uns erhalten Sie passend zu jeder Berufsphase Informationsmaterial, Beratung und Fortbildungen.

7. Sie profitieren von niedrigeren Mitgliedsbeiträgen als bei anderen Gewerkschaften!

8. Sie erhalten über uns und den Deutschen Beamtenbund kostenlosen Rechtsbeistand und kostenlose Rechtsberatung in Fragen zu Dienst und Besoldung!

9. Sie erhalten eine kostenlose Dienstaftpflichtversicherung!

10. Sie profitieren durch Ihre Mitgliedschaft von den Rabatten und Angeboten des dbb vorsorgewerks und der dbb vorteilswelt!

Sie möchten Mitglied im VDL Hessen werden und von den Leistungen des VDL Hessen profitieren?

Dann melden Sie sich über www.vdl-hessen.info an oder füllen Sie die Beitrittserklärung in Papierform („VDL informiert“-Heft, Beilage im „VDL informiert“-Sonderheft) aus und senden Sie an die Mitgliederbetreuung mitgliederbetreuung@vdl-hessen.info

Unsere Mitgliedsbeiträge pro Monat (gültig ab 1. Januar 2024)

A 10/A 11, analog: Entgelt-Tabelle TV-EGO (angestellte Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter)	12,50
A 12/A 13/A 14, analog: Entgelt-Tabelle TV-EGO (angestellte Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter)	14,50
A 15/A 16, analog: Entgelt-Tabelle TV-EGO (angestellte Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter)	16,50
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	3,50
Studierende	1,-
Teilzeitbeschäftigte ab 50 % der Pflichtstunden	12,-
Teilzeitbeschäftigte bis 50 % der Pflichtstunden	10,50
beurlaubt/ohne Bezüge	3,-
Ehepartner/Elternzeit	10,50
Pensionäre, Rentner, Altersteilzeit passiv	8,50
Mitglieder nach §4 Abs. 1 (c) der Satzung des VDL Hessen	14,50
Fördermitglied, mindestens:	5,-